

# **T A R I F**

**DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN**

**DER BUNDESÄMTER**

**DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN**

**2020**

# TARIF

für bestimmte Leistungen

## **der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten**

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.90/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

### **Tarife der Bundeseinrichtungen**

§ 1.

(1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für

1. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
2. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol
3. Das Bundesamt für Weinbau
4. Die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
5. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik sowie Lebensmitteltechnologie Francisco-Josephinum in Wieselburg
6. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft
7. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten
8. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen

Diese Einrichtungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus werden im folgenden „Bundeseinrichtung(en)“ genannt.

(2) Für Leistungen, die eine in Abs. 1 genannte Bundeseinrichtung an Dritte (im Folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistungserbringungen bei der betroffenen Bundeseinrichtung entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen oder zu ermitteln ist

(3) Diese Tarifbestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn von einer der in Abs. 1 genannten Bundeseinrichtungen Angebote im Zuge von offenen oder nicht offenen Verfahren gelegt werden.

## **Erbringung von Leistungen für Dritte**

§ 2.

(1) Die genannten Bundeseinrichtungen dürfen Leistungen an Auftraggeber in der Regel nur auf Grund schriftlicher, unterzeichneter, gegebenenfalls firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.

(2) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag betreffend die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

(3) Leistungen, die nicht in einer Tarifpost dieses Tarifs erfasst sind, und die nicht gemäß den folgenden Bestimmungen zu verrechnen sind, gelten als Individualleistungen.

(4) Für Individualleistungen sind Entgelte vorab zu vereinbaren, deren Höhe sich nach der aktuellen Marktsituation und den üblichen Preisen zu richten hat.

### **Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte**

§ 3. (1) Der als Entgelt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellende Aufwand einer Bundeseinrichtung kann sich aus den in Abs. 2 bis 5 genannten Kostenelementen zusammensetzen.

(2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 93,08
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 69,17
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 48,50
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 48,64
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 39,50
L1, IL,	je Stunde	EURO 83,29
L2A2, l2a2,	je Stunde	EURO 80,74
L2b1, l2b1, l3,	je Stunde	EURO 57,99

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Bundeseinrichtung außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden .....	06.00 – 22.00 Uhr .....	50 %
Wochentagsüberstunden .....	22.00 – 06.00 Uhr .....	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden .....	1. bis 8. Stunde .....	100 %
.....	ab d. 9. Stunde .....	200 %

(4) Reisekosten für die tatsächliche Reisezeit des eingesetzten Personals sind gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133/1955 idgF in Rechnung zu stellen.

(5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte sind für die tatsächliche Benutzungsdauer bei einem Neuwert ab EURO 7.500,-- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden in Rechnung zu stellen;

sofern diese Kalkulation nicht möglich ist, sind Benützungskosten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten zu verrechnen. Die Benützung von Kleingeräten ist nicht in Rechnung zu stellen.

(6) Die Entgelte für Gruppenführungen in der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten gelten für

Wien: zwischen 07.00 – 15.00 Uhr (mind. 10 Pers., max. 30 Pers.)

Innsbruck: zwischen 07.45 – 16.45 Uhr (mind. 10 Pers., max. 30 Pers.)

(7) Kostenfreier Eintritt für das Palmenhaus Schönbrunn, den Alpengarten Belvederegarten und den Kammergarten Belvederegarten, ist für:

LeiterInnen von Gruppen (1 Person pro 10 zahlenden TeilnehmerInnen)

Schwerstbehinderte (100%) + 1 Begleitperson (wenn für den Besuch erforderlich)

JournalistenInnen, ReiseleiterInnen und FremdenführerInnen in Ausübung ihres Berufes, LehrerInnen und KindergärtnerInnen zur Vorbereitung von Exkursionen bzw. mit Schulklassen und Kindergruppen, Bedienstete der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten mit Dienstausweis, BesitzerInnen von gültigen Jahresfreikarten der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten zu gewähren.

(8) Ermäßigungen für den Verleih von Pflanzen aus eigener Produktion der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten (ausgenommen an WeitervermieterInnen) sind wie folgt zu gewähren:

ab dem 4. bis inklusive 7. Tag je Tag 50% des Einzeltagespreises

ab dem 8. Tag je Tag 25% des Einzeltagespreises

Dauermiete ab dem 30. Tag           Warenwert (VK) + 100% / 12 Monate

Dauermiete ab dem 60. Tag        Warenwert (VK) + 50% / 12 Monate.

### ***Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen***

§ 4. (1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte in den einzelnen Tarifposten dieses Tarifs sind Nettobeträge. Wenn nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/94 idgF, Umsatzsteuer anfällt, ist dies in der Rechnung entsprechend zusätzlich auszuweisen.

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 des Tarifs geregelten Allgemeinen Grundlagen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem der Bundeseinrichtung tatsächlich nachweisbar entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### ***Entgelt für Beratungsleistungen***

§ 5. Für Beratungsleistungen, soweit diese als solche nicht explizit im Anhang mit einzelnen Tarifposten angeführt sind, wenn diese von einer Bundeseinrichtung ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erbracht werden, dann entsprechende Entgelte zu verlangen, wenn keine Verpflichtung bestanden hat, die Beratung in Erfüllung von Gesetzen zu erbringen. Der Ermittlung des Entgeltes für Beratungsleistungen sind die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 dieses Tarifes für die tatsächlich aufgewendete Zeit für die Beratung sowie allenfalls tatsächlich angefallene Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Tarifes zu Grunde zu legen.

### ***Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")***

§ 6. (1) Für Leistungen, die in den im Anhang enthaltenen Tarifposten unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind sowie für sonstige nicht in einzelnen Tarifposten genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, ist das Entgelt nach den im § 3 angeführten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind diese als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz oder Leistungen, die getrennt vom Personaleinsatz zu verrechnen sind, wie etwa die zeitweilige Überlassung von Räumen für Veranstaltungen an Dritte) sind, sofern anwendbar, nach tatsächlich angefallenem Aufwand, oder nach ortsüblichen Preisen für derartige Leistungen zu verrechnen.

(4) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

### ***Besondere Kostenregelung bei Proben***

§ 7. (1) Tatsächlich angefallene Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) sind zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung der Proben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Probenahmen durch Organe einer Bundeseinrichtung, die ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers gezogen werden – ist, sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt der Tarifposten besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 35,- in Rechnung zu stellen, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Bundeseinrichtung erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

### ***Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen***

§ 8. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100 % der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

### ***Ermäßigung der Entgelte***

§ 9. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann dem Auftraggeber das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn die Leistung einer Bundeseinrichtung unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Eine Ermäßigung kann dann gewährt werden, wenn der Auftraggeber ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Bundeseinrichtung gerichtet hat. Die betreffende Bundeseinrichtung hat das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Ermäßigung hat die Bundesministeriin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu treffen.

(3) Leistungen der Bundeseinrichtungen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015, haben unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Kosten für diese Leistungen bereits budgetär veranschlagt sind.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erbringt unentgeltlich Leistungen im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG in der geltenden Fassung nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

(5) An der HBLFA Tirol gelangt folgendes Rabattsystem zur Anwendung:  
Allgemein gilt ab 10 gleichen Untersuchungsparametern ein Mengenrabatt von 20 %. Bei speziell gekennzeichneten Untersuchungsparametern ist ein Mengenrabatt von 20% nicht möglich. Bei der Bestimmung von organischen Säuren gilt ab 10 Proben ein Mengenrabatt von 10 %.

### ***Proben***

§ 10 (1). Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Bundeseinrichtung entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

### ***Verpflichtung zur Teilzahlung***

§ 11 (1). Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

(2) Für das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat in diesem Fall die erste Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

### ***Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer***

§ 12 (1). Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analyseergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kassa der Bundeseinrichtung den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen von Bundeseinrichtungen ist soweit keine Umsatzsteuer auszuweisen, als gemäß dem Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

(3) In den Rechnungen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol – Forschung und Service erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) In den Rechnungen sind sowohl bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als auch bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Nettosummen auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(5) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind Mahnspesen gemäß Abs. 8 sowie Verzugszinsen in verkehrsüblicher Höhe zu verrechnen. Sonderregelungen sind möglich.

(6) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Einigung über den jeweiligen Auftrag. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(7) Als Gerichtsstand für allfällige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit Leistungen der Bundeseinrichtungen ist der Sitz des der jeweiligen Bundeseinrichtung nächstgelegenen inländischen Gerichtes zu vereinbaren.

(8) Stornierungen von Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsanmeldungen dürfen ausschließlich schriftlich entgegen genommen werden. Die Anmeldung kann, sofern nicht anders vereinbart, bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Tag vor Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsbeginn ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Stornogebühr von 50% des Teilnahmebeitrages zu verrechnen. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers oder einer Ersatzteilnehmerin wird keine Stornogebühr in Rechnung gestellt.

(9) Für angeforderte Photokopien (Duplikatsausdrucke) von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist je DIN-A4 Seite EURO 0,50

- Telefax von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist "nach Aufwand"
- für Mahnspeisen für offene Beträge über EURO 100,00 sind EURO 10,00 und
- für Methodenblätter und dgl. je Seite EURO 0,70 zu verrechnen.

(10) Als Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen, die in einer Bundeseinrichtung nächtigen können (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn), sind

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 17,90

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie II EURO 12,00

zu verrechnen. Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

**Gebühren ausschließlich für das  
Bundesamt für Wasserwirtschaft**

§13 (1) Am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde sind die folgenden Kurs- u. Tagungsgebühren pro Person zu entrichten:

Fischereimeisterkurs pro Woche	€ 190,-
Fischereifacharbeiterkurs pro Woche:	
Lehrlinge	€ 155,-
2. Bildungsweg	€ 190,-

Ausbildnerkurs zur Fischerprüfung, Forellenzüchter-, Elektrofischerei-, Bewirtschaftungs- u. Fischverwertungskurse und sonstige Spezialkurse, je nach Dauer der Veranstaltung	€ 455,- bis 680,-
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Tagungsgebühr f. Fremdveranstaltungen	lt. Aufwand
---------------------------------------	-------------

(2) Benützungsentgelt pro Nacht und Person in Unterkunftsgebäuden des BAW

Teilnehmer am Fischereifacharbeiter- und Meisterkurs	€ 15,00
Sonstige Personen nur 1 Übernachtung	€ 30,00
Sonstige Personen ab 2 Übernachtungen	€ 25,00
Frühstück	lt. Aufwand

(3) Anfallende Kosten für Kurskripten	lt. Aufwand
---------------------------------------	-------------

(4) Sonstige Benützungsgebühren

Lehrsaalbenützung für Fremdveranstaltungen pro Person und Tag	€ 11,00
Privatkopien pro Seite	€ 0,50



Boot einschl. Außenborder pro Stunde (ohne Personal)	€ 34,00
Boot- und Lastanhänger pro km	€ 0,55
LKW pro km	€ 1,10
Alle sonstigen Kraftfahrzeuge pro km	€ 0,50
Wissenschaftliche Echographie pro Std.	€ 58,00
Verrechnung von Spezialgeräten (z.B. DIDSO)	lt. Aufwand

### ***Inkrafttreten***

§ 14. Dieser Tarif **gilt ab dem 1. März 2020**, gleichzeitig tritt der bis dahin gültige Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Bundesamtes für Wasserwirtschaft Zl. BMLFUW-LE.1.3.11/0081-PR/4/2016, außer Kraft.

## Bezeichnung

### 05. WEIN

050001	L-Äpfelsäure (enzymatisch AU)	8,73
050003	Alkohol (destillativ): Wein, Spirituosen	11,73
050004	Alkohol (NIR)	7,45
050014	Ascorbinsäure (HPLC): Wein, Fruchtsäfte	53,40
050016	Vanillin	75,74
050017	Befundung von Privatproben; Exportgutachten, Kennzeichnungsbegutachtung sowie Begutacht	7,75
050018	Bentonit (Bestimmung des Bedarfs)	10,76
050023	Befundung von BKI-Proben, Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	23,26
050024	Blauschönung (Bestimmung des Bedarfs an Schönungsmittel und -kontrolle der Schönung)	11,39
050028	Calcium (AAS)	12,21
050036	Delphinidin-3-Rutinosid (HPLC)	61,24
050039	Diethylenglycol (GC-MS)	31,30
050040	Eisen (AAS)	11,22
050042	Ergebnisübermittlung per FAX oder Mail nach Aufwand	nach Aufwand
050046	Farbtiefe, ALVA-Methode	6,63
050048	Farbtiefe (O.I.V.-gebräuchliche Methode)	12,43
050049	Füllpaket	23,02
050053	Fremdfarbstoff, künstlicher (Wollfadenmethode)	14,62
050055	D-Fructose (enzymatisch AU)	9,40
050058	GC - Einzelparameter, je flüchtige Komponente mindestens	27,05
050059	Gerbstoffe (quantitativ als Gallussäure)	7,48
050064	Gluconsäure (enzymatisch), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
050066	D-Glucose (enzymatisch AU)	9,21
050067	Glycerin (enzymatisch AU)	8,40
050069	Hybridenfarbstoff (HPLC)	29,75
050070	Hybridenfarbstoff (Fluoreszenzmethode) bis 15 mg/l	10,87
050075	Kalium (AAS)	11,24
050076	Gesamtkeimzahlbestimmung, je nach Aufwand mindestens aber	67,41
050078	Kohlensäure (titrimetrisch)	44,36
050079	Kohlensäuredruck (aphrometrisch)	6,93
050082	Konservierungsmittel (HPLC) Verrechnung je Komponente	44,05
050083	Kosturteil, Einzelverkostung nach Aufwand, mindestens aber	2,25
050084	Kosturteil, kommissionell	28,29
050085	Kupfer (AAS)	11,58

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
050087	Magnesium (AAS)	11,06
050090	Methanol (GC)	27,86
050091	Mikroskopischer Befund	13,27
050092	D-Milchsäure (enzymatisch AU)	10,17
050093	L-Milchsäure (enzymatisch AU)	11,09
050096	Mostgewicht (refraktometrisch): Wein, Fruchtsäfte	5,43
050098	Natrium (AAS)	11,05
050101	Nitrat (enzymatisch, HPLC)	56,47
050106	Optisches Drehvermögen: Wein, Fruchtsäfte	4,47
050109	Phosphor (Gesamt-), kolorimetrisch: Wein, Fruchtsäfte	9,39
050110	pH-Wert	2,53
050116	Relative Dichte 20°/20° C: Wein, Essig, Fruchtsaft, Spirituosen	6,43
050120	Saccharose enzymatisch AU 640	18,58
050123	Säure, flüchtige titrimetrisch: Wein, Essig, Obstsäfte	13,13
050126	Säure, titrierbare, potentiometrisch (Wein, Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen)	6,90
050131	Schönungen; Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	10,68
050132	Schönungsrückkontrolle (Blauschönung)	10,05
050133	Schwefelige Säure, freie (photometrisch AU)	5,04
050134	Schwefelige Säure, gesamte (photometrisch AU)	8,90
050135	Schwefelige Säure, freie (acidimetrisch)	9,31
050136	Schwefelige Säure, gesamte (acidimetrisch)	11,50
050139	Silber	10,82
050154	Trübungsursache, je nach Aufwand mindestens aber Umrechnung von Analysenwerten; wenn nicht computerunterstützt dann - Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	29,73
050155	Aufwand, mindestens aber	1,73
050156	Virusdiagnostik (ELISA), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
050159	Weinsäure (kolorimetrisch)	4,97
050161	Zeugnisausdruck (automatisch)	2,42
050162	Zeugnisausdruck (händisch); Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	6,04
050163	Zink (AAS)	10,82
050164	Zitronensäure (enzymatisch AU)	10,35
050166	Zucker, direkt reduzierende (jodometrisch): Wein, Fruchtsaft	9,44
050172	Zyanwasserstoff (destillativ)	75,41
050174	Diglycerine - cyclisch (GC-MS)	46,98
050175	3-Methoxy-1, 2-Propandiol (GC-MS)	46,98
050176	1, 3 Propandiol (GC-MS)	31,30
050177	Ethylacetat (GC) Fremdfarbstoff, künstlicher (HPLC, Ionenpaarchromatographie), Verrechnung nach Aufwand	27,05
050178	mind. aber	41,78
050181	Allylthiocyanat (AITC) GC/MS	41,35
050189	Farbmessung - Tristimulus	5,93
050193	Aromaprofil (SPME-Technik/GC-MS Messung) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	130,02
050195	Histamin	98,30
050201	Biogene Amine (HPLC)	145,00
050206	Aminosäuren (HPLC) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	204,50
050229	Weinbehandlungsmittel	nach Aufwand
050300	FTIR - Rel. Dichte	2,46

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
050301	FTIR - Alkohol Vol	7,35
050302	FTIR - Titrierbare Gesamtsäure	3,00
050304	FTIR - Glucose, Fructose und Saccharose je Parameter	4,62
050305	FTIR - Flüchtige Säure	5,87
050306	FTIR- pH Wert	1,95
050307	FTIR - Äpfelsäure	5,76
050308	FTIR - Weinsäure	5,80
050309	FTIR - Milchsäure	5,74
050310	FTIR Citronensäure	5,80
050311	FTIR - Glycerin	14,55
050312	FTIR -Gesamtanalyse	21,78
050313	FTIR Säurestatus	13,81
050314	FTIR Jungweinanalyse	13,81
050319	FTIR - Reifeparameter (Most)	17,36
050320	4-Ethylphenol, 4-Ethylguajakol SPME-GC/MS	62,83
050322	2,4,6-Tichlor- und Tribromanisol im Wein (SPME-GC/MS)	50,97
050324	Flavonoide: Catechin, Epicatechin, Myricin, Quercetin, Rutin (HPLC)	84,61
050325	Resveratrol (freies trans-Resveratrol)	47,25
050326	Ochratoxin A in Wein mittels ELISA	134,07
050327	2,4,6-Tichlor- und Tribromanisol im Kork (SPME-GC/MS)	56,84
050328	RTK - Brechungsindex (ABBE)	13,06
050329	RTK - Farbtiefe	5,82
050330	RTK - Folin - Coicalteu - Index	6,14
050331	RTK - Gesamte schweflige Säure	10,96
050332	RTK - Gesamtkationen	16,46
050333	RTK -pH Wert	4,78
050334	RTK - Titrierbare Säure	8,39
050335	Önologische Beratung mit Verkostung ab 10 Minuten nach Aufwand	nach Aufwand
050336	Leitfähigkeit RTK	13,77
050338	L-Äpfelsäure (enzymatisch, automatisiert)	8,76
050339	D-Fructose (enzymatisch, automatisiert)	10,26
050400	D-Glucose (enzymatisch, automatisiert)	8,87
050401	L-Milchsäure (enzymatisch, automatisiert)	11,11
050402	D-Milchsäure (enzymatisch, automatisiert)	10,22
050403	Glycerin (enzymatisch, automatisiert)	8,46
050404	Citronensäure (enzymatisch, automatisiert)	10,37
050405	RTK Meso-Inosit (HPLC)	61,08
050406	HPLC Einzelparameter (Glucose, Fructose, Saccharose) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	19,25
050407	UTA Diagnostik	20,86
050408	ICP-Einzelparameter	25,54
050410	Trübungswert (NTU)	5,00
050412	Zeugnisausfertigung und Begutachtung in englischer Sprache	nach Aufwand
050414	Pestizidanalyse (SPME-GC/MS)	106,31
050415	Zeugnisausfertigung in englischer Sprache, nach Aufwand	nach Aufwand
050417	ELISA-Casein in Wein	64,02
050418	ELISA - Ei (Egg) Protein in Wein	64,02
050419	ELISA - Lysozym in Wein	64,02

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
050156	Weinsteinstabilität (Konduktometrisch)	12,67
050340	Ethanol (automatisiert)	9,15
050341	Gluconsäure (automatisiert.)	21,19
050342	Weinsäure (automatisiert)	8,97
050343	Essigsäure (automatisiert)	8,56
050344	Ammoniak (automatisiert.)	7,03
050345	OPA-NAC (automatisiert)	17,19
050346	Saccharose (automatisiert)	12,63
050347	Gesamtzucker enzymatisch automatisiert	13,67
050349	Gesamtphenole (Folin, automatisiert)	15,21
050350	Antioxidative Kapazität (ABTS)	14,31
050420	Hefeverfügbare Stickstoff (OPA+NH <sub>4</sub> )-FTIR	9,61
050421	Obstwein-FTIR	13,58
050422	Most in Gärung - FTIR	13,58
050423	Mostanalyse-FTIR (KMW, H <sub>v</sub> N, titr.Sre, ÄS, WS, pH)	19,08
050424	Malvidin-3,5-diglucosid (HPLC)	52,77
051301	Anthocyane (HPLC)	109,53
051306	Flavonoide (quant. als Catechin)	31,72
051308	Hydroxyzimtsäuren (HPLC)	68,76
051316	Resveratrol (HPLC)	109,53
051322	Trockenextrakt (berechnet)	2,31
051323	Weinsteinstabilität (Minikontaktverfahren, automatisiert)	17,00
051324	Kohlensäureüberdruck (mit Fremdgasanteil) (Lasermethode)	7,04
053052	Alkohol (GC) Essig, Fruchtsaft	63,37
053057	Extrakt (Trockenextrakt) gravimetrisch	13,50
053064	Kosturteil (einzel): Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	14,01
053066	Methanol (GC): Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	45,61
053101	AAS-Flamme, pro Ion	12,68
053112	Benzaldehyd (GC): Fruchtsäfte, Spirituosen	101,51
053256	Höhere Alkohole - Fuselöle (nC <sub>3</sub> +iC <sub>4</sub> +iC <sub>5</sub> , GC)	54,23
053268	Ester, flüchtige	23,88
053270	Ethylacetat (GC)	45,61
053280	Patulin (HPLC)	80,41
054000	Einzelzucker Ionenchromatographie	19,95
054001	Säureprofil Ionenchromatographie (WS, ÄS, ZS)	38,79
054003	Rqflex Schnelltest	7,91
054004	Einzelsäure Ionenchromatographie	21,56
054005	Zuckerprofil Ionenchromatographie	36,63
054006	Kupfer Schnelltest (qualitativ)	7,50
056000	Probenaufbereitung (mechanisch)	23,01
056010	Blattvermessung ohne Probenvorbereitung	51,98
056020	Blattvermessung mit Probenvorbereitung	155,95
056030	Beerenvermessung	69,31
056040	Traubenkernvermessung	103,97
056050	IC-PCR	125,58
056060	RAPD-Analyse	209,30
056070	SSR-Analyse	294,58

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
-----------	-------------	------

### o6. LANDTECHNIK

o614/		
o614//	<b>A Technische Prüfungen und Untersuchungen</b>	
o614///		
o614////	<i>Technische Prüfung von Traktoren nach dem OECD-STANDARD-CODE</i>	
o614/////		
o614o	OECD-Prüfung für Traktore nach Code 2	16.230,60
o615o	Messung der Motorleistung nach OECD - Richtlinien	5.625,00
o619o	Messung der Zapfwellenleistung nach OECD-Richtlinien	5.028,60
o6191	Messung der Zapfwellenleistung inkl. gasförmige Emissionen	6.875,10
o62o/		
o62o//	<i>Entgelt für die Prüfung von Fahrerschutzrahmen an Traktoren und Motorkarren nach OECD - Richtlinien:</i>	
o62o///		
o622o	Prüfung eines Fahrerschutzrahmens (ROPS)	1.910,80
o6221	Prüfung eines Fahrerschutzrahmens (FOPS)	1.585,20
o6222	Prüfung eines Fahrerschutzrahmens (OPS)	1.666,20
o6223	Prüfung eines Fahrerschutzrahmens (TOPS)	1.910,80
o623o	Einbeziehung eines jeden weiteren Traktortyps des gleichen Baumusters in eine bereits vollzogene Festigkeitsprüfung (Hinterrad- und Allradausführung desselben Baumusters gelten als ein Typ)	577,30
o6231	Erstellung eines weiteren Prüfberichtes anhand einer bereits vollzogenen Prüfung	722,80
o6232	Entgelt für eine negative Fahrerschutzrahmenprüfung / Prüfung einer Testkabine	1.395,60
o6233	Prüfung der Sitzgurtverankerung (mit Montage)	1.431,90
o6234	Prüfung der Sitzgurtverankerung (ohne Montage)	362,30
o6235	Prüfung der Sitzgurtverankerung (ohne Montage) mit eigenem Bericht	1.040,20
o624/		
o624o	Prüfungen zur EU-Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge nach den Verordnungen EU 1322/2014, EU 2018/985 und EU 2015/208	nach Aufwand
o625/		
o625//	<i>Prüfungen im Bereich der biogenen Brenn- und Kraftstoffe</i>	
o625///		
o625o	Grundentgelt für die Prüfung einer Feuerung entsprechend EN 303-5	4.718,30
o6251	Heiztechnische Prüfung - Tagessatz von 06:00 bis 16:00 Uhr	2.184,00
o6252	Heiztechnische Prüfung - je Stunde (06:00 bis 16:00 Uhr)	218,40
o6253	Heiztechnische Prüfung - je Stunde (16:00 bis 22:00 Uhr)	287,50
o6254	Heiztechnische Prüfung - je Stunde (22:00 bis 06:00 Uhr)	356,70
o6255	Feinstaubanalyse im Zuge der heiztechnischen Prüfung - Tagessatz von 06:00 bis 16:00 Uhr	1.129,10
o626o	Laborbericht / Bestätigungen / Kurzgutachten	94,70
o6261	Probenaufbereitung für feste biogene Brennstoffe	69,20
o6262	Brennwertbestimmung für feste biogene Brennstoffe	169,20
o6263	Wassergehaltsbestimmung für feste biogene Brennstoffe	71,10
o6264	Aschegehaltsbestimmung für feste biogene Brennstoffe	70,90
o6265	Gehalt an flüchtigen Bestandteilen für feste biogene Brennstoffe	67,60
o6266	Bestimmung der Korngrößenverteilung	142,50
o6267	Bestimmung des Abriebs bzw. der mechanischen Festigkeit von Pellets	73,60
o6268	Bestimmung der Maße von Presslingen (Pellets, Briketts)	67,80

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
06269	Bestimmung des Feinanteils von Pellets	43,30
06270	Bestimmung der Rohdichte von Pellets	62,20
06271	Bestimmung der Schüttdichte (z.B. Hackgut, Pellets,..)	74,50
06275	Analysenpaket für Pflanzenöl & Biodiesel inkl. Gutachten	375,60
06277	Dichtebestimmung bei Kraftstoffen	32,10
06278	Bestimmung der Viskosität ( V <sub>40</sub> ) bei Kraftstoffen und Motorölen	35,10
06279	Bestimmung des Flammpunktes bei Kraftstoffen	115,20
06280	Bestimmung der Säurezahl bei Kraftstoffen	36,60
06283	Wassergehaltsbestimmung nach Karl Fischer	29,40
06284	Oxidationsstabilität bei Kraftstoffen	94,20
06285	Gesamtverschmutzung bei Kraftstoffen	69,80
06287	Elementbestimmung (Ca, Mg, K, Na, P, S) in PÖ und BD	166,30
06288	Bestimmung der Filtrierbarkeit (CFPP) bei BD und DK	72,90
06289	Bestimmung des Cloud Point ( CP ) und Pour Point ( PP ) bei BD und DK	72,90
06295	Bestimmung der stabilen leichten Isotopen (C, H, N, O, S)	nach Aufwand
06297/		
06297//	<i>Sonstige technische Prüfungen und Untersuchungen</i>	
06297///		
06298	Zugfestigkeitsversuche mittels Zerreißmaschine	nach Aufwand
06299	alle nicht angeführten Leistungen	nach Aufwand
06302	Neufassung d. Prüfberichtes zufolge e. Änderung d. Typenbezeichnung, Firmenbezeichnung, des Herstellers o. Anmelders sowie bei unwesentl. Änderungen an geprüften Maschinen	nach Aufwand
06303	Gutachten Pflanzenschutzverordnung	nach Aufwand
0640/		
0640//	<b>B Entgelt für Prüfberichte, Veröffentlichungen, Kopien etc.</b>	
0640///		
0640////	<i>Das Entgelt für Prüfberichte, Veröffentlichungen, Kopien etc. wird gemäß § 11 "Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer", Abs. 9 des jeweils gültigen Tarifs berechnet</i>	
0640/////		
06413	Prüfzeichen pro Stück	0,28

## 07 WASSER

0700///	<b>Chemische Wasseruntersuchungen</b>	
07001	Eigenschaften der Probe	5,64
07002	Wassertemperatur	5,64
07003	Lufttemperatur	5,64
07004	pH-Wert im Wasser	12,12
07005	Elektrische Leitfähigkeit	10,81
07006	Säurebindungsvermögen, Karbonhärte u. Bikarbonat zus. (=m-Wert)	11,98
07007	Bestimmung von Chlorid, Nitrat u. Sulfat mittels HPLC	78,06
07008	Sauerstoffbestimmung und Errechnung der Sauerstoffsättigung	14,67
07009	Sauerstoffbestimmung nach 48-Std. und Berechnung der Zehrung	14,67
07010	Sauerstoffbestimmung nach 5 Tagen und Berechnung der Zehrung	14,67
07011	Nitrit	14,60
07012	Ammonium (kolorimetrisch)	14,37
07013	ortho Phosphat	14,10

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
07014	Unlöslicher Phosphor	2,31
07015	Kaliumpermanganat - Verbrauch	14,60
07016	BSB5-Verdünnungsmethode	18,14
07017	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	36,18
07018	Gesamt-Schwebestoffe	15,51
07019	Glühverlust und Glühverlust berechnet in %	9,88
07020	Absetzbare Stoffe, volumetrisch	11,28
07021	Chlorid (titrimetrisch)	11,67
07022	Nitrat (titrimetrisch)	17,43
07023	Aktives Chlor (titrimetrisch)	15,29
07024	Detergentien - qualitativ (Testkit)	13,63
07025	Gesamtes gelöstes Eisen (photometrisch)	13,86
07026	Gesamt Phosphor (photometrisch) mit Aufschluss	19,14
07027	Gelöste Kieselsäure	15,44
07028	Ammonium (photometrisch)	15,97
07029	Nitrat (photometrisch)	18,21
07030	Abfiltrierbare Stoffe	18,38
07031	Nitrat- und Chloridbestimmung mittels Ionenchromatographie	27,41
07032////	<b>Biologische Wasseruntersuchungen</b>	
07033//	<b>Chemische Bodenuntersuchungen</b>	
07040	Prüfung des Chlorophyll a-Gehaltes nach ISO 10260	41,50
07040//	<b>Physikalische Bodenuntersuchungen</b>	
07050	pH-Wert im Boden	14,50
07051	Karbonat nach Scheibler	15,31
07052	Humus, Nassoxidation	15,31
07053	Elektrische Leitfähigkeit (Extraktion im Verhältnis 1:10)	18,14
07054	Chlorid (inklusive Wassergehalt)	31,82
07055	Nmin (NO <sub>3</sub> )	36,18
07056	Nmin (NO <sub>3</sub> ; NH <sub>4</sub> )	43,82
07060	Bodenvorbereitung	14,50
07061	Bodenvorbereitung ab 10% Grobstoffanteil	53,98
07062	Korngrößenverteilung im Grobboden (Probemenge < 1kg)	24,97
07062//	<b>Sonstige Bodenuntersuchungen</b>	
07063	Korngrößenverteilung im Grobboden (Probemenge < 1 bis 5 kg)	58,81
07063//	<b>Hydrometrische Prüfung</b>	
07064	Korngrößenverteilung im Grobboden (Probemenge ab 5 kg)	nach Aufwand
07065	Korngrößenverteilung im Feinboden, 3 Fraktionen	21,90
07065//	<b>Fischuntersuchung</b>	
07066	Korngrößenverteilung im Feinboden, 7 Fraktionen inkl. Humus	78,50
07067	Feststoffdichte	27,39
07068	Hygroskopizität	24,17
07068//	<b>Sonstige Leistungen</b>	
07069	Fließ- und Ausrollgrenze (Plastizitätszahl)	87,81
07070	Wassergehalt (%-Masse) und Wasseranteil (%-Volumen)	5,64
07071	Aggregatstabilität	29,00
07072	Proctordichte	260,22
07073	Wasserdurchlässigkeit gesättigt	33,03
07074	Rohdichte	5,64



Tarifpost	Bezeichnung	EURO
07075	Porenanteil (Berechnung)	5,64
07076	pF (3 Niederdruckstufen, 2 Hochdruckstufen und Rohdichte)	58,96
07077	jede weitere Druckstufe	5,64
07078	Feldkapazität und Welkepunkt (inkl. Rohdichte)	29,96
07079	Welkepunkt - Untersuchung aus gestörter Probe	12,16
07080	Wasserdurchlässigkeit ungesättigt	-
07081	Bestimmung der hydraulischen Leitfähigkeit und Wasserretentionsfunktion von ungestörten Bodenproben mittels HYPROP-System	139,62
07090	Bodenmonolith, 20cm breit, 1.5 m lang, ohne Entnahme)	552,98
07091	Prüfberichterstellung je nach Aufwand	28,88
07100	Kalibrierung (Fließgeschwindigkeit): Kleinflügel	537,21
07101	Kalibrierung (Fließgeschwindigkeit): Stangenflügel	582,67
07110	Fischuntersuchung I	42,42
07111	Fischuntersuchung II	66,21
07120	Teichberatung (Niederösterreich bzw. 200km) - Pauschale	151,94
07121	Teichberatung - Mitgliederpreis (um den geförderten Preis in Anspruch nehmen zu können, ist die Mitgliedschaft beim Ökologischen Verein Waldviertel erforderlich)	113,96
07122	Planktonanalyse (Zooplankton quantitativ, Phytoplankton qualitativ) nur in Verbindung mit bzw. zusätzlich zur Teichberatung	55,86
07123	Planktonanalyse (Cilliaten für Brutteiche, Probe wird gebracht)	43,96
07124	Zooplankton - Absetzvolumen - nur in Verbindung mit bzw. zusätzlich zur Teichberatung	16,49
07125	Fettmessung Karpfen (max. 10 Karpfen, Fische werden gebracht bzw. + km-Geld)	23,55
07126	Analyse Brunnenwasser (Nitrat, Ammonium)	26,86
07127	Analyse Brunnenwasser (Nitrat, Ammonium, Nitrit, Eisen, Gesamthärte)	43,21
07129	NPOC im Wasser (organ. Kohlenstoff)	15,43
07130	TC im Boden (Gesamtkohlenstoff)	15,70
07131	TIC im Boden (anorganischer Kohlenstoff)	15,70
07132	Wasserpotential-Messung mittels WP <sub>4</sub> C	30,00
07133	Prüfbericht	11,55

## o8. BUNDESGÄRTEN

08031	Pflanzenüberwinterung im Glashaus bis 12Grad beheizt / per m2/Monat	29,00
08201	betriebliche Fahrzeuge einschl.Zugmaschinen über 3,5 Tonnen	60,00
08202	betriebliche Fahrzeuge einschl.Zugmaschinen bis 3.5 Tonnen	45,00
08301	Einzeleintritt Palmenhaus Erwachsene	7,00
08302	Einzeleintritt Palmenhaus Gruppe Erwachsene	6,00
08303	Jahreskarten Palmenhaus Erwachsene	30,00
08304	Vienna-Card Palmenhaus Erwachsene	6,00
08305	Einzeleintritt Palmenhaus Kinder/Schüler 6-18 J.	5,00
08306	Einzeleintritt Palmenhaus Gruppe Kinder/Schüler 6-18 J.	4,00
08307	Jahreskarten Palmenhaus ermässigt	25,00
08308	Einzeleintritt Palmenhaus ermässigt	5,00
08309	Einzeleintritt Palmenhaus Gruppe ermässigt	4,00
08310	Einzeleintritt Alpengarten Erwachsene	4,00
08311	Einzeleintritt Alpengarten Gruppe Erwachsene	3,00
08312	Einzeleintritt Alpengarten ermässigt	3,00
08313	Einzeleintritt Alpengarten Gruppe ermässigt	2,00

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
08314	Saisonkarte Alpengarten Erwachsene	12,00
08315	Saisonkarte Alpengarten ermässigt	9,00
08316	Einzeleintritt Palmenhaus Hofgarten	4,00
08317	Einzeleintritt Palmenhaus Hofgarten ermässigt	3,00
08318	Führungsentgelt (excl. Eintrittspreis) Erwachsene	5,00
08319	Führungsentgelt (excl. Eintrittspreis) Kinder/Schüler 6-18 J.	2,00
08320	Gruppenführungen in den Gärten (mind.10 Pers., max. 30 Pers.) bis 2 Stunden	150,00
08321	Gruppenführungen in den Gärten (mind.10 Pers., max. 30 Pers.) ab 2 Stunden bis max. 3 Stunden	220,00
08322	Gartenführungen (mind.15 Teilnehmer) lt. Jahresprogramm pro Person	10,00
08323	Gruppenführungen in den bot.Sammlungen (mind.10 Pers., max. 30 Pers.) bis 2 Stunden	150,00
08324	Gruppenführungen in den bot.Sammlungen (mind.10 Pers., max. 30 Pers.) ab 2 Stunden bis max. 3 Stunden	220,00
08325	Gruppenführungen in den bot. Sammlungen (mind.15 Teilnehmer) lt. Jahresprogramm pro Person	10,00
08326	Nachtführungen in Schauhäusern und Parkanlagen (mind. 20 Pers.)	25,00
08501	Rosenpatenschaft 5 Jahre	350,00
08502	Rosenpatenschaft 10 Jahre	650,00
08503	Gartenbankpatenschaft 5 Jahre	350,00
08504	Baumpatenschaft 5 Jahr	350,00
08601	Veranstaltungen im Großen Palmenhaus Schönbrunn für die ersten 5 Stunden	1.750,00
08602	Veranstaltungen im Großen Palmenhaus Schönbrunn für jede weitere Stunde	300,00
08603	Veranstaltungen im Palmenhaus Burggarten, pro Haus für die ersten 3 Stunden	650,00
08604	Veranstaltungen im Palmenhaus Burggarten, pro Haus für jede weitere Stunde	120,00
08605	Veranstaltungen im Palmenhaus Hofgarten für die ersten 3 Stunden	500,00
08606	Veranstaltungen im Palmenhaus Hofgarten für jede weitere Stunde	100,00
08607	Veranstaltungen in den Glashäusern, Pavillon Hofgarten / pro Abteilung für die ersten 3 Stunden	500,00
08608	Veranstaltungen in den Glashäusern, Pavillon Hofgarten / pro Abteilung für jede weitere Stunde	100,00
08609	Ausstellungen im Großen Palmenhaus Schönbrunn	auf Anfrage
08610	Ausstellungen im Palmenhaus Burggarten, Hofgarten pro Haus / pro Tag	auf Anfrage
08611	Ausstellungen im Palmenhaus Burggarten, Hofgarten pro Haus / ab dem 4. Tag	auf Anfrage
08612	Veranstaltungen in Gärten erster Tag	auf Anfrage
08613	Veranstaltungen in Gärten weitere Tage	auf Anfrage
08614	Veranstaltungen in den Palmen- u. Glashäusern, Pavillon Hofgarten /excl. Personal Auf- u. Abbauzeiten des Veranstalters/Std.	auf Anfrage
08615	zusätzlicher Flächenbedarf für gesellschaftliche Veranstaltungen pro m² Tag / Veranstaltungsdauer	auf Anfrage
08616	zusätzlicher Flächenbedarf für künstlerische Veranstaltungen pro m² Tag / Veranstaltungsdauer	auf Anfrage
08617	Energiepauschale	160,00
08618	Kostenersatz für Portierloge pro Abend	auf Anfrage
08701	Fotografieren im Großes Palmenhaus Schönbrunn für die ersten 3 Stunden	530,00
08702	Fotografieren im Großen Palmenhaus Schönbrunn für jede weitere Stunde	105,00
08703	Filmen im Palmenhaus Schönbrunn für die ersten 3 Stunden	1.070,00
08704	Filmen im Palmenhaus Schönbrunn für jede weitere Stunde	215,00
08705	Fotografieren in Glashäusern, Pavillon Hofgarten, Gärten	530,00

Tarifpost	Bezeichnung	EURO
08706	Filmen in Glashäusern, Pavillon Hofgarten, Gärten	1.070,00
08707	Filmen in Glashäusern, Pavillon Hofgarten, Gärten mit Flächenabspernung	auf Anfrage
08708	KFZ bis 3,5t	56,00
08709	KFZ 3,5t - 10t	112,00
08801	Workshop - Rosen (mind. 4 Teilnehmer)	45,00
08804	Brennholz (nicht aufgespalten)	auf Anfrage

### 09. GENETISCHE RESSOURCEN

09001	Portion Rindersamen	6,80
09002	Portin Schafsamen	9,50